



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-10401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

5. Juli 1993

Zl. 353.110/85-I/6/93

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4734 IAB

1993-07-06

zu 4800 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Frieser und Kollegen haben am 6. Mai 1993 unter der Nr. 4800/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gesetzesverletzung durch den Bundeskanzler gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was bewog Sie, unter eklatanter Verletzung des § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz in Aussicht zu nehmen, ohne Vorschlag des Datenschutzrates Frau MR Dr. K. die Leitung der Abteilung V/3 zu übertragen?
2. Werden Sie vor einer Betrauung gesetzeskonform zunächst den Datenschutzrat mit dieser Angelegenheit befassen, wobei diesem alle Bewerber für die in Rede stehende Funktion bekanntzugeben sind?
3. Werden Sie in Verfolgung Ihrer Pflicht gemäß Datenschutzgesetz sodann an den Vorschlag des Datenschutzrates gebunden, die allfällige Neubesetzung der Abteilung V/3 durchführen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Ausschreibungsgesetz 1989 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 leg.cit. ist die Abteilungsleiterfunktion spätestens innerhalb eines Monats nach deren Freiwerden auszu-schreiben. Gemäß § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz hat der Bundeskanzler der Datenschutzkommission und dem Datenschutzrat "das notwendige Personal auf Vorschlag des Datenschutzrats zur Verfügung zu stellen."

In seiner Sitzung vom 11. November 1992 wurde der Datenschutzrat von seinem, den Bund vertretenden Mitglied darüber informiert, daß der bisherige Leiter der Abteilung V/3 des Bundeskanzleramts mit dem 23. November 1992 aus dem Bundeskanzleramt ausscheiden werde. Ein Vorschlag bezüglich der Nachbesetzung dieser Planstelle oder dieser Funktion wurde in der Folge vom Datenschutzrat nicht erstattet.

Im Hinblick auf die im § 5 Abs. 3 Ausschreibungsgesetz 1989 normierte Frist wurde die Leitungsfunktion ausgeschrieben. In weiterer Folge hat die aufgrund dieses Gesetzes eingerichtete Begutachtungskommission in ihrem Gutachten empfohlen, Frau Ministerialrätin Dr. K. mit der Leitung dieser Abteilung zu betrauen. Da ein Vorschlag des Datenschutzrats im Sinne des § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz nach wie vor nicht vorlag, habe ich mich entschlossen, den Datenschutzrat informieren zu lassen, daß ich in Aussicht genommen habe, dem Vorschlag der Begutachtungskommission zu folgen und Frau Ministerialrätin Dr. K. mit der Leitung der Abteilung zu betrauen.

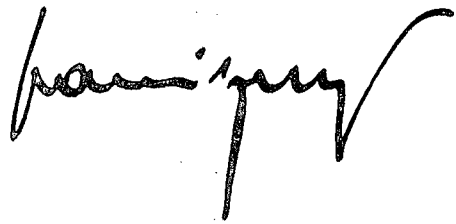
Eine Betrauung selbst ist im Hinblick auf das Vorschlagsrecht des Datenschutzrats nicht erfolgt.

Der Datenschutzrat hat am 9. Juni 1993 einstimmig beschlossen, gemäß § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes den Vorschlag zu

- 3 -

erstatten, Frau Ministerialrätin Dr. K. mit der Leitung der Abteilung V/3 zu betrauen. Der Datenschutzrat hat weiters ange-regt, eine Klarstellung des Verhältnisses der beiden Rechtsvor-schriften (§ 5 Abs. 3 Ausschreibungsgesetz 1989 und § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz) vorzunehmen.

Von einer Gesetzesverletzung meinerseits kann keine Rede sein; ich weise diesen Vorwurf daher entschieden zurück.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaininger', written in a cursive style.